

Informationen zu Gewerbeanzeigen

An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Tätigkeiten

Nach § 14 der GewO sind Sie verpflichtet, bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Behörde eine Gewerbemeldung vorzunehmen, wenn Sie einen Betrieb beginnen. Auch das Verlegen des Betriebes, die Änderung oder Ausdehnung des Gewerbes und die Aufgabe des Betriebes sind meldepflichtig.

Was muss gemeldet werden?

Gewerbeanmeldung bei

- Neuerrichtung eines Gewerbes bzw. Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
- Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe usw.)
- jeder Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle (Verkaufsbüro, Auslieferungslager)
- Verlegung eines Gewerbebetriebes aus einen anderen Meldebezirk
- Eintritt eines Gesellschafter bei einer Personengesellschaft
- Wechsel der Rechtsform
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform

Gewerbeummeldung bei

- Verlegung einer Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde
- Wechsel der Gegenstandes oder Ausdehnung des Gewerbes

Gewerbeabmeldung bei

- vollständiger Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigstelle oder einer unselbständigen Zweigstelle
- Inhaberwechsel bei Fortbestehen des Betriebes (Verkauf, Erbfolge, Verpachtung usw.)
- Verlegung eines Gewerbebetriebes in einen anderen Meldebezirk
- Austritt eines Gesellschafter bei einer Personengesellschaft
- Wechsel der Rechtsform
- Umwandlung nach eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform

Was wird als „Gewerbe“ bzw. „gewerbliche Tätigkeit“ bezeichnet?

- Selbständigkeit
- Regelmäßigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
-

Von der GewO ausgenommen sind hingegen freie Berufe:

- freie wissenschaftliche, künstlerische, und schriftstellerische Tätigkeiten
- Dienstleistungen höherer Art

Darunter zählen u. A. folgende Berufsgruppen: Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Journalisten, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Übersetzer und weitere Berufe

Ebenfalls ausgenommen ist die sogenannte Urproduktion:

- Land- und Forstwirtschaft
- Garten- und Weinbau
- Jagd und Fischerei
- Bergbau

Wer muss eine Gewerbeanzeige vornehmen?

Eine Gewerbeanzeige muss durch den Gewerbetreibenden erfolgen.

Das ist je nach Rechtsform unterschiedlich:

- bei einem Einzelunternehmen ist dies der Inhaber
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die GmbH, vertreten durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer
- bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) und einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) ist von jedem Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erforderlich. Ebenso ist bei einer KG von jedem persönlich haftenden Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH&Co.KG) eine Gewerbeanzeige erforderlich; von Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

Die Gebühr für eine Gewerbeanzeige beträgt 12,50 €.

Ebenso sollten Sie Ihren Personalausweis mitbringen und persönlich erscheinen da wir Ihre Unterschrift benötigen.